

Die Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)	vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
Die Landesbauordnung (LBO)	In der jeweils gültigen Fassung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90]

1.1. Art der baulichen Nutzung

[§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-11 BauNVO]

Allgemeines Wohngebiet (WA) [§ 4 BauNVO]

1.2. Maß der baulichen Nutzung

[§ 9(1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO]

Geschosszahl, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl gemäß Eintrag im Planteil.

1.3. Bauweise

[§ 9(1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO]

offene Bauweise

1.4. Stellung baulicher Anlagen

[§ 9(1) Nr. 2 BauGB]

Im Planteil ist die Firstrichtung mittels Planzeichen festgesetzt.

1.5. überbaubare Grundstücksfläche

[§ 9(1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO]

Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen und Baulinien im Planteil festgesetzt. Sie kann durch Balkone und Treppenhäuser ausnahmsweise überschritten werden.

1.6. Flächen für Nebenanlagen

[§ 9(1) Nr. 4 BauGB]

Im Planteil ist eine Fläche für eine Tiefgarage festgesetzt. Sonstige Nebenanlagen (z.B. Pavillon) können auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

1.7. Verkehrsflächen

[§ 9(1) Nr. 11 BauGB]

Die Verkehrsflächen und ihre Zweckbestimmung sind im Planteil festgesetzt.

1.8. sonstige Festsetzungen

Beschränkungen durch den Flugsicherheitsbereich des Heeresflugplatzes
[§ 9 (6) BauGB]

Maximale Bauhöhe 562,85 üNN.

Räumlicher Geltungsbereich [§ 9 (7) BauGB]

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Blockbandierung festgesetzt.

2. Örtliche Bauvorschriften

[§ 74 LBO-BW]

2.1. Gestaltung baulicher Anlagen

[§ 74 (1) Nr. 1 LBO]

Dachform: Satteldach

für untergeordnete Dachteile können auch andere Dachformen zugelassen werden.

Dachaufbauten: Dachaufbauten sind in Form von Wiederkehren, Schlepp-, Giebel- oder Dreiecksgauben und Dacheinschnitten zulässig. Sie dürfen in ihrer Summe die Hälfte der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Auf jeder Dachseite ist nur eine Gaubenform zulässig.

2.2. Flächen für die Abwasserbeseitigung

[§ 74 (3) Nr. 2 LBO]

Auf jedem Baugrundstück ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 20 l je 1 m² versiegelter Fläche zu errichten. Teilversiegelte Flächen werden im Verhältnis zu ihrem Versiegelungsgrad angerechnet. Die Zisterne ist mit einem Überlauf in den Regenwasserkanal mit Zwangsentleerung auszustatten. Drainagen dürfen nicht an das Abwassersystem angeschlossen werden.

Laupheim, den 29.06.2006

.....
Jacobsen
Stadtplanung

.....
Fischer
Erster Beigeordneter